

JAHRESJAGDSCHEIN

Nr. 160

Gültig im gesamten Bundesgebiet
(§ 15 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes v. 29. 11. 1952 · BGBl. I S. 730)



für ^{Herrn} Georg Huber
_{Frau} (Vor- und Zunamen)

Techn. Tobakanbau-Praktikant
(Beruf)

geb. am 12.7.42 in Murnau

wohnhaft in Eschenlohe

(Ort, Stadt- und Landkreis)
Straße, Hs.-Nr.: Haus Nr. 25

Gültig vom 1. April 19 59 bis 31. März 19 60

Gebühr: 51.-- DM

Eigenhändige Unterschrift

Georg Huber

Garmisch-Part., den 8. Juli 19 59

(Dienstlegel)

Landratsamt

Garmisch-Partenkirchen

(Ergänzungsbehörde)

Einlagebogen zum Jahresjagdschein Nr. 160

marken

Die Gesamtfläche, auf der dem Jagdscheininhaber als Pächter oder Mitpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, beträgt am

1. April 19..... ha
1. April 19..... ha
1. April 19..... ha
1. April 19..... ha

I. Verlängerung des Jagdscheines

Der vorstehende Jagdschein Nr. 160
gilt weiter für die Zeit

vom 1. April 1960 bis 31. März 1961

Gebühr: 50.-- DM

Garmisch-P. den 26. Juli 1960

Landratsamt



Dienstsigel

Garmisch-Partenkirchen

Im Auftrag

Erteilungsbehörde

Jagd- und Schonzeiten in BAYERN:

Jagdzeit =  Schonzeit = 

	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Januar	Febr.	März
Haselhahn												
Rebhuhn												
Fasanenhahn												
Fasanenhenne									10			
Ringeltaube	10											
Waldschnepfe	10											
Bekassine												
Wildgänse												
Wildenten (außer Brand-, Eider- und Kolbenente)										15		
Mäuse- und Raufußbussard, Säger und Möven												

- Keine Schonzeit genießen: Schwarzwild (mit Ausnahme von führenden Bachen in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni); Wildkaninchen, Füchse (mit Ausnahme von führenden Fähen in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni, sofern nicht durch Bauarbeit gleichzeitig die Jungen miterlegt werden), ferner einschließlich der Setz- und Brutzeiten (bei Haarwild also vom 1. April bis 15. Juni, bei Federwild vom 1. Mai bis 15. Juli) — mit Ausnahme der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbständigwerden der Jungtiere, — Iltis, Wiesel, Bleßhuhn, Haubentaucher, Fischreiher, Habicht und Sperber.
- Ganzjährig geschont sind: Steinwild, Alpenhase, Biber, Luchs und Wildkatze; Auer-, Rackel-, Birk- und Haselhennen, Schneehuhn, Steinhuhn, Wachtel, sämtliche schnepfen- und regenpfeiferartige Vögel (ausgenommen Waldschnepfe, Bekassine), Hohl-, Turtel-, Türkentaube, Teichhuhn, Wasserralle, Wachtelkönig, Sumpfhuhn, Kranich, Wildschwan, Rohrdammeln, Reiher (ausgenommen Fischreiher), Kormorane, Tag-Greifvögel (ausgenommen Mäuse- und Raufußbussard, Habicht, Sperber) Drosseln.
- Die Gelege und Nester des Federwildes sind das ganze Jahr über geschützt. Der Jagdausübungsberechtigte darf jedoch die Gelege und Nester des Bleßhuhns, Sperbers, Habichts, Fischreiters und Haubentauchers zerstören und in dem Freien gelegten Eier von Federwild an sich nehmen, um sie ausbrüten zu lassen. Mövener dürfen nur zum 15. Juni einschließlich gesammelt werden.

V Nr. 7

2. Verlängerung des Jagdscheines

Der vorstehende Jagdschein Nr. 160

gilt weiter für die Zeit

vom 1. April 1961 bis 31. März 1962

Gebühr: 50.-- DM

3. Verlängerung des Jagdscheines

Der vorstehende Jagdschein Nr. 160/59

gilt weiter für die Zeit

vom 1. April 1964 bis 31. März 1965

Gebühr: 50.- DM

Garmisch-Partenkirchen 28. Juli 1961

den 19

Landratsamt

Garmisch-Partenkirchen

Im Auftrag

Ertellungsbehörde



Garmisch-Partenkirchen, den 11. MRZ 1964

Landratsamt



Dienststempel

I. A.

Ertellungsbehörde



Jagd- u. Schonzeiten nach der VO d. Bundesministers f.ELF v.20.3.1953 (BANz. Nr.66)

Jagdzeit =  Schonzeit = 	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Januar	Febr.	März
Fasanen							16			15		
Ringeltaube	15											
Waldschnepfe	5											
Bekassine				16								
Trapphähne												
Wildgänse												
Wildenten (außer Brand-, Eider- und Kolbenente)												
Mäuse- und Raufußbussard, Säger und Möven												
Wildtruthähne		15								15		
Wildtruthennen										15		

- Keine Schonzeit genießen: Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, Wiesel, Bleßhuhn, Taucher, Fischreiher, Habicht und Sperber.
- Als Setz- und Brutzeiten der in Absatz 2 genannten jagdbaren Tiere gelten: für Haarwild die Zeit vom 1. April bis 15. Juni; für Federwild die Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli.
- Alle nicht in Absatz 1 u. 2 genannten jagdbaren Tiere sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.
- Die Gelege und Nester des Federwildes sind das ganze Jahr über geschützt. Der Jagdausübungsberechtigte darf jedoch die Gelege und Nester der Bleßhühner, Rohrweihen, Sperber, Habichte, Fischreiher u. Hauben- taucher zerstören und die im Freien gelegten Eier von Federwild an sich nehmen, um sie ausbrüten zu lassen. Mövener Eier dürfen nur bis zum 15. Juni einschließlich gesammelt werden.

Hauptregeln für das Verhalten der Schützen auf Treibjagden und sonstigen Gesellschaftsjagden.

1. Schußwaffen sind außerhalb eines Treibens stets mit der Mündung nach oben zu tragen.
2. Die Waffe darf nur während der tatsächlichen Jagdausübung (des Treibens, der Suche usw.) geladen sein, ist aber nach Beendigung der Jagdausübung sofort zu entladen. Ist das Entladen nicht möglich, so ist dies dem Jagdleiter unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Schütze hat seinen Stand den beiden Nachbarn genau zu bezeichnen und darf ihn ohne vorherige Benachrichtigung nicht ändern.
4. Der Stand darf vor Beendigung des Treibens nicht verlassen werden, wenn nicht der Jagdleiter anders bestimmt.
5. Wenn sich Schützen oder Treiber in gefahrbringender Nähe befinden, darf in die Richtung dieser Personen weder geschossen noch angeschlagen werden; das Durchziehen durch die Schützen- oder Treiberlinie mit angeschlagener Waffe ist verboten.
6. Das Schießen mit der Kugel in das Treiben hinein ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Jagdleiters erlaubt.
7. Bei Kesseltreiben darf auf das Signal „Treiber rein“ nicht mehr in den Kessel geschossen werden.
8. Nach Beendigung des Treibens darf nicht mehr geschossen werden.
9. Ein Schuß darf nur abgegeben werden, wenn das betreffende Stück Wild genau angesprochen (erkannt) ist.
10. Bei besonderer Gefahr, z. B. vor dem Überschreiten von Geländehindernissen (Gräben, Zäunen), die Schußwaffe zu entladen.

Jagd- und Schonzeiten in Bayern:

Jagdzeit = Schonzeit =

April Mai Juni Juli August Sept. Okt. Nov. Dez. Januar Febr. März

1. Die Jagd darf ausgeübt werden auf:

starke Rothirsche

geringe Rothirsche — II a- und II b-Hirsche — . . .

geringe Rothirsche — II c-Hirsche —

Weibl. Rotwild (außer Schmaltieren), sowie Kälber
beiderlei Geschlechts

Weibliches Rotwild (Schmaltiere)

Männliches Dam- und Sikawild

Weibl. Dam- u. Sikawild, sowie Kälber beiderl. Geschl.
.....

Männliches Rehwild

Weibliches Rehwild und Rehkitzze beiderl. Geschlechts
.....

Hase

Fasanenhahn

Fasanenhenne
.....
.....

	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Januar	Febr.	März
starke Rothirsche							15					
geringe Rothirsche — II a- und II b-Hirsche — . . .												
geringe Rothirsche — II c-Hirsche —										15		
Weibl. Rotwild (außer Schmaltieren), sowie Kälber beiderlei Geschlechts										15		
Weibliches Rotwild (Schmaltiere)										15		
Männliches Dam- und Sikawild												
Weibl. Dam- u. Sikawild, sowie Kälber beiderl. Geschl.										15		
.....												
Männliches Rehwild							15					
Weibliches Rehwild und Rehkitzze beiderl. Geschlechts										15		
.....												
Hase							16					
.....												
Fasanenhahn							16					
Fasanenhenne									10			

Jagd- und Schonzeiten in Bayern:

2. Keine Schonzeit genießen:

Schwarzwild (mit Ausnahme von führenden Bachen in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni), Wildkaninchen, Fuchs (mit Ausnahme von führenden Fähen in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni, sofern nicht durch Bauarbeit gleichzeitig die Jungen miterlegt werden), ferner mit Ausnahme der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbständigwerden der Jungtiere Iltis, Nerz, Wiesel, Bläßhuhn, Haubentaucher, Fischreiher, Säger, Habicht und Sperber. Solche Elterntiere sind in den Setz- und Brutzeiten — beim Haarwild vom 1. März bis 15. Juni, beim Federwild vom 1. April bis 15. Juli — zu schonen.

3. Ganzjährig geschont sind:

Steinwild, Alpenhase, Biber, Luchs und Wildkatze; Auer-, Rackel-, Birk- und Haselhenne, Trapphenne, Schneehuhn, Steinhuhn, Wachtel, sämtliche Schnepfen (ausgenommen Waldschnepfe, Bekassinen und Großer Brachvogel) und regenpfeiferartigen Vögel, Hohl-, Turtel-, Türkentaube, Teichhuhn, Wasserralle, Wachtelkönig, Sumpfhuhn, Kranich, Wildschwan, Brand-, Eider- und Kolbenente, Schwarzstorch, Löffler, Ibisse, Reiher (ausgenommen Fischreiher) Rohrdommeln, Kormorane, Greifvögel (ausgenommen Fischadler, Mäuse- und Rauhußbussard, Habicht, Sperber), Kolkraben und Drosseln.

4. Die Gelege und Nester des Federwildes sind das ganze Jahr über geschützt. Der Jagd- ausübungs- berechnigte darf jedoch die im Freien gelegten Eier von Federwild an sich nehmen, um sie ausbrüten zu lassen. Möweneier dürfen nur bis zum 15. Juni einschließlich gesammelt werden. Der Jagd- ausübungs- berechnigte darf jedoch die Gelege und Nester des Bläßhuhns, des Sperbers, Habichts, Fischreihers und Haubentauchers zerstör